



Thema:

Statuten des Zürcher Unterländer Museumsvereins

Statuten vom 5. Januar 1936
Statuten vom 1. März 1959
Statuten vom 12. März 1993
Statuten vom 19. Februar 2000
Statuten vom 18. Februar 2006
Statuten vom 4. März 2017

Autor, Quelle:

ZUMV - Archiv

Datum: März 2017

Zürcher Unterländer Museumsverein



Statuten des Zürcher Unterländer Museumsvereins

Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

1. Unter dem Namen »Zürcher Unterländer Museumsverein« besteht ein Verein mit Sitz in Oberweningen im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
2. Die Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen und Körperschaften erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein.
3. Der Verein hat den Zweck, durch Sammeln von Objekten Leben und Kultur im Zürcher Unterland darzustellen. Er betreibt zu diesem Zweck im Speicher an der Chlupfwisstrasse 3 in Oberweningen ein „Heimatmuseum“. (Der Speicher ist Besitz der Gemeinde Oberweningen; dessen Nutzung durch den Verein ist durch Servitut gewährleistet). Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
4. Zwecks Pflege / Erweiterung der Sammlung bestimmt der Vorstand einen Betreuer / eine Betreuerin. Über die definitive Aufnahme von Objekten in die Sammlung entscheidet der Vorstand. Über den Ankauf von Objekten entscheidet der Vorstand. Objekte werden auch als Leihgaben entgegengenommen.
5. Der Vorstand erfasst den Bestand der Sammlung in einem Inventar.
6. Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution des Zürcher Unterlandes zukommen.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Einzelmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Für Gemeinden als Kollektivmitglieder wird der Jahresbeitrag in gegenseitiger Absprache festgelegt; er beträgt mindestens Fr. 50.- .

Organisation

8. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen
9. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und 6 bis 10 weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren /-revisorinnen
 - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages

- e) Statutenänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes statt.
11. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Maßgebend für ihre Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Punkt 17.
12. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
13. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin und Aktuar / Aktuarin oder Kassier / Kassierin führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
14. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Jahresbeitrag befreit; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Spesen werden entschädigt. Besondere, ausgewiesene Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder oder Mitglieder können entschädigt werden.
Der Vorstand besorgt:
 - a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht und die Betreuung der Sammlung. (Art. 4)
 - b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
 - c) die Abnahme der Rechnung
 - d) die Kontakte zu ähnlichen Vereinen/ Organisationen
 - e) die Beurteilung aktueller Erkenntnisse über Museumsbetreuung, Weiterbildung in Museums- und Ausstellungsbelangen
15. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Stichentscheid.
16. Der Kassier / die Kassierin erstellt auf Schluss des Kalenderjahres die Rechnung. Der Aktuar / die Aktuarin führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.
17. Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder nötig.
18. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2006

Oberweningen, den 4. März 2017

Zürcher Unterländer Museumsverein

Präsident:
H. Rast

Aktuar:
K. Egloff

Zürcher Unterländer Museumsverein



Statuten des Zürcher Unterländer Museumsvereins

Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

1. Unter dem Namen »Zürcher Unterländer Museumsverein« besteht ein Verein mit Sitz in Oberweningen im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
2. Die Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen und Körperschaften erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein.
3. Der Verein hat den Zweck durch Sammeln von Objekten Leben und Kultur im Zürcher Unterland darzustellen. Er betreibt zu diesem Zweck im Speicher an der Chlupfwisstrasse 3 in Oberweningen ein „Heimatmuseum“. (Der Speicher ist Besitz der Gemeinde Oberweningen; dessen Nutzung durch den Verein ist durch Servitut gewährleistet).
4. Zwecks Pflege / Erweiterung der Sammlung bestimmt der Vorstand einen Betreuer / eine Betreuerin. Über die definitive Aufnahme von Objekten in die Sammlung entscheidet der Vorstand. Über den Ankauf von Objekten entscheidet der Vorstand. Objekte werden auch als Leihgaben entgegengenommen.
5. Der Vorstand erfasst den Bestand der Sammlung in einem Inventar.
6. Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen Institution des Zürcher Unterlandes zukommen.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag beträgt ab dem Jahr 2005

- für Einzelmitglieder und Paare: CHF 20.-
- für Gemeinden: entsprechend der bisheriger Regelung (Jahr 2005), je nach Gemeinde CHF 50.- / CHF 100.- / CHF 150.-

Organisation

8. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

9. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und 6 bis 10 weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren /-revisorinnen
 - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Statutenänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes statt.
11. An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Maßgebend für ihre Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Punkt 17.
12. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
13. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin und Aktuar / Aktuarin oder Kassier / Kassierin führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
14. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand wird mit max. Fr. 500.-entschädigt.
Er besorgt:
 - a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht
 - b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
 - c) die Abnahme der Rechnung
15. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin Stichentscheid.
16. Der Kassier / die Kassierin erstellt auf Schluss des Kalenderjahres die Rechnung. Der Aktuar / die Aktuarin führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.
17. Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder nötig.
18. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 12. Februar 2005

Oberweningen, den 18. Februar 2006

Zürcher Unterländer Museumsverein

Präsident:
H. Christener

Aktuar:
R. Hauswirth

Statuten

des Zürcher Unterländer Museumsvereins

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

§ 1

Unter dem Namen » Zürcher Unterländer Museumsverein «, mit Sitz in Oberweningen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

§ 2

Die Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen sowie von Körperschaften, wie Gemeinden und Vereinen, erworben werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.
Einzelmitglieder haben freien Eintritt ins Ortsmuseum.

§ 4

Der Verein hat den Zweck, Altertümer jeder Art, insbesondere solche aus dem Zürcher Unterland, zu sammeln und in einem hierfür gemieteten Gebäude in Oberweningen unterzubringen und auszustellen. Es werden auch Gegenstände leihweise entgegengenommen.

§ 5

Für den Betrieb des Museums wird vom Vorstand ein Verwalter bestellt, der die Entgegennahme der für das Museum bestimmten Gegenstände besorgt und deren geeignete Unterbringung vornimmt.

§ 6

Über die Eignung der aufzunehmenden Gegenstände entscheidet der Vorstand.

§ 7

Über sämtliche Museumsgegenstände ist vom Vorstand ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 8

Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen Institution des Zürcher Unterlandes zukommen.

§ 9

Die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch allfällige freiwillige Beiträge Dritter (Staat, Gemeinden, Vereine und Private) bestritten.

§ 10

Einnahmenüberschüsse können für Verbesserung des Lokals und dessen Umgebung; sowie für die Instandstellung der Museumsgegenstände verwendet werden.

§ 11

Für besondere Veranstaltungen kann der Vorstand vereinseigene Gegenstände leihweise abgeben.

II. Organisation

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann

§ 13

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten und 6 bis 10 weiterer Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 14

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes statt.

§ 15

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Massgebend für ihre Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt § 22.

§ 16

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident oder Vizepräsident und Aktuar oder Kassier führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 18

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit. Er wird bis max. Fr. 500.entschädigt.

Er besorgt:

- a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht
- b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
- c) die Festsetzung der Entschädigung für gemietete Räume und den Verwalter
- d) die Abnahme der Rechnung
- e) die Aufstellung von Reglementen

§ 19

Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

§ 20

Über den Betrieb des Ortsmuseums sind die Organe des Heimatschutzes auf dem laufenden zu halten. Bei wesentlichen baulichen Veränderungen ist diesen Instanzen Mitspracherecht zu gewähren.

§ 21

Der Kassier erstellt auf Schluss des Kalenderjahres die Rechnung. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

§ 22

Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder nötig.

§ 23

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 12. März 1993

Oberweningen, den 19. Februar 2000

Zürcher Unterländer Museumsverein

Präsident:

Aktuar:

H. Christener

M. Brütsch

Statuten

des
Zürcher Unterländer Museumsvereins

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

§ 1

Unter dem Namen » Zürcher Unterländer Museumsverein «, mit Sitz in Oberweningen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

§ 2

Die Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen sowie von Körperschaften, wie Gemeinden und Vereinen, erworben werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.

Einzelmitglieder haben freien Eintritt ins Ortsmuseum.

§ 4

Der Verein hat den Zweck, Altertümer jeder Art, insbesondere solche aus dem Zürcher Unterland, zu sammeln und in einem hierfür gemieteten Gebäude in Oberweningen unterzubringen und auszustellen.

Es werden auch Gegenstände leihweise entgegengenommen.

§ 5

Für den Betrieb des Museums wird vom Vorstand ein Verwalter bestellt, der die Entgegennahme der für das Museum bestimmten Gegenstände besorgt und deren geeignete Unterbringung vornimmt.

§ 6

Über die Eignung der aufzunehmenden Gegenstände entscheidet der Vorstand.

§ 7

Über sämtliche Museumsgegenstände ist vom Vorstand ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 8

Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen Institution des Zürcher Unterlandes zukommen.

§ 9

Die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch allfällige freiwillige Beiträge Dritter (Staat, Gemeinden, Vereine und Private) bestritten.

§ 10

Einnahmenüberschüsse können für Verbesserung des Lokals und dessen Umgebung, sowie für die Instandstellung der Museumsgegenstände verwendet werden.

§ 11

Für besondere Veranstaltungen kann der Vorstand vereinseigene Gegenstände leihweise abgeben.

II. Organisation

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann

§ 13

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten und 6 bis 10 weiterer Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 14

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes statt.

§ 15

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Massgebend für ihre Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt § 22.

§ 16

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Präsident oder Vizepräsident und Aktuar oder Kassier führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 18

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit. Er wird bis max. Fr. 200.— entschädigt.

Er besorgt:

- a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht
- b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
- c) die Festsetzung der Entschädigung für das Lokal und den Verwalter
- d) die Abnahme der Rechnung
- e) die Aufstellung von Reglementen

§ 19

Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

§ 20

Über den Betrieb des Ortsmuseums sind die Organe des Heimatschutzes auf dem laufenden zu halten. Bei wesentlichen baulichen Veränderungen ist diesen Instanzen Mitspracherecht zu

gewähren.

§ 21

Der Kassier erstellt auf Schluss des Kalenderjahres die Rechnung. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

§ 22

Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder nötig.

§ 23

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1959. Sie treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Oberweningen, den 12. März 1993

Zürcher Unterländer Museumsverein

Präsident:

Aktuar:

Hanspeter Christener

Berta Vogelbacher

STATUTEN

des

Unterländer Museumsvereins

1959

Statuten
des
Unterländer Museumsvereins

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck

§ 1

Unter dem Namen »Unterländer Museumsverein«, mit Sitz in Oberweningen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

§ 2

Die Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen sowie von Körperschaften, wie Gemeinden und Vereinen, erworben werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres. Einzelmitglieder haben freien Eintritt ins Ortsmuseum.

§ 4

Der Verein hat den Zweck, Altertümer jeder Art, insbesondere solche aus dem Zürcher Unterland, zu sammeln und in einem hierfür gemieteten Gebäude in Oberweningen unterzubringen und auszustellen. Es werden auch Gegenstände leihweise entgegengenommen.

§ 5

Für den Betrieb des Museums wird vom Vorstand ein Verwalter bestellt, der die Entgegennahme der für das Museum bestimmten Gegenstände besorgt und deren geeignete Unterbringung vornimmt.

§ 6

Über die Eignung der aufzunehmenden Gegenstände entscheidet der Vorstand.

§ 7

Über sämtliche Museumsgegenstände ist vom Vorstand ein genaues Verzeichnis zu führen.

§ 8

Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen Institution des Zürcher Unterlandes zukommen.

§ 9

Die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch allfällige freiwillige Beiträge Dritter (Staat, Gemeinden, Vereine und Private) bestritten.

§ 10

Einnahmenüberschüsse können für Verbesserung des Lokals und dessen Umgebung; sowie für die Instandstellung der Museumsgegenstände verwendet werden.

§ 11

Für besondere Veranstaltungen kann der Vorstand vereinseigene Gegenstände leihweise abgeben.

II. Organisation

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann

§ 13

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten und 6 bis 10 weiterer Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes

- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

§ 14

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes statt.

§ 15

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Maßgebend für ihre Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt § 22.

§ 16

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Präsident oder Vize-Präsident und Aktuar oder Kassier führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 18

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit. Er wird bis max. Fr. 200.— entschädigt. Er besorgt:

- a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht
- b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten
- c) die Festsetzung der Entschädigung für das Lokal und den Verwalter
- d) die Abnahme der Rechnung
- e) die Aufstellung von Reglementen

§ 19

Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

§ 20

Über den Betrieb des Ortsmuseums sind die Organe des Heimatschutzes auf dem laufenden zu halten. Bei wesentlichen baulichen Veränderungen ist diesen Instanzen Mitspracherecht zu gewähren.

§ 21

Der Kassier erstellt auf Schluß des Kalenderjahres die Rechnung. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

§ 22

Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder nötig.

§ 23

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 5. Januar 1936. Sie treten am 1. Januar 1959 in Kraft.

Regensberg und Wallisellen, den 1. März 1959

Für den Unterländer Museumsverein

Der Präsident:

H. Hedinger

Der Aktuar:

G. Bersinger

Statuten

für das

Ortsmuseum Zürcher Unterland

in

Oberweningen



1936

VORSTAND

1. **Präsident: Joh. Bader-Kunz, Direktor, Regensberg**
2. **Vizepräs.: J. Zöbeli, a. Oberrichter, Dielsdorf**
3. **Verwalter: Heinr. Schärer, Gmd'ammann, Oberweningen**
4. **Aktuar: Ernst Altorfer, Lehrer, Dielsdorf**
5. **A. Heß, Landw.-Lehrer, Bülach**
6. **B. Schultheiß-Dieth, Niederweningen**
7. **Jakob Bucher-Utzinger, Schleinikon**
8. **Dr. Heinrich Großmann, Forstmeister, Bülach**
9. **Otto Fehr, Bezirksrichter, Bachs**

REVISOREN

1. **R. Moor, Bankrat, Rüslikon**
2. **Jakob Bücher, Steuerbezüger, Niederweningen**

BUCHDRUCKEREI KUHN SCHÖFFLISDORF

Statuten

für das

Ortsmuseum Zürcher Unterland



I. Name, Sitz, Mitgliedschaft und Zweck.

§ 1.

Unter dem Namen „Ortsmuseum Zürcher Unterland“ mit Sitz in Oberweningen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz Zivilgesetzbuches.

§ 2.

Mitglieder sind volljährige Personen beiderlei Geschlechtes der Gemeinden des Zürcher Unterlandes, sowie Körperschaften (Gemeinden und Vereine) dieses Gebietes und auswärtige Freunde der Bestrebungen.

§ 3.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt erfolgt durch Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.

§ 4.

Der Verein hat den Zweck, Altertümer und Urkunden jeder Art, insbesondere aus den in § 2 genannten Gebieten zu sammeln und in einem hierfür gemieteten Lokale in Oberweningen unterzubringen.

§ 5.

Für den Betrieb des Museums wird vom Vorstand ein Verwalter bestellt, der die Entgegennahme der für das Museum bestimmten Gegenstände besorgt und deren geeignete Unterbringung vornimmt.

§ 6.

Über die Eignung der aufzunehmenden Gegenstände entscheidet, sofern darüber beim Verwalter des Museums Zweifel bestehen, der Vorstand.

§ 7

Über die Namen der Schenkgeber der ins Museum aufgenommenen Gegenstände und Urkunden und der Bezeichnung der letztem ist vom Verwalter ein genaues Verzeichnis zu führen.

Es können auch solche zur bloßen Verwahrung aufgenommen werden.

§ 8.

Im Falle der Auflösung und der Liquidation des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe soll, wenn eine Verwendung für einen ähnlichen Zweck nicht besteht, einer gemeinnützigen Anstalt des Zürcher Unterlandes zukommen. Den Schenkgebern ist vor einer Liquidation Gelegenheit zu geben, von ihnen geschenkte Gegenstände kostenlos zurückzunehmen.

§ 9.

Die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch allfällige freiwillige Beiträge Dritter (Staat, Gemeinden, Vereine, Private) bestritten. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt mindestens Fr. 2.—. Gemeinden oder Vereine haben einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 5.— zu leisten.

§ 10.

Einnahmenüberschüsse können für Verbesserung des Lokales und dessen Umgebung, sowie für die Instandstellung der eingelagerten Gegenstände verwendet werden.

§ 11.

Für öffentliche Veranstaltungen kann der Vorstand von im Eigentum des Vereins befindlichen Objekten solche leihweise abgeben.

II. Organisation.

§ 12.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;

- b) der Vorstand;

- c) 2 Rechnungsrevisoren.

§ 13.

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 14.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes von 7 - 9 Mitgliedern;

- b) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren;

- c) Abnahme der Jahres-Rechnung;

- d) Statutenänderungen;

- e) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15.

Die Generalversammlung versammelt sich ordentlicherweise ein Mal im Jahr, spätestens im März, auf Einladung des Vorstandes zur Rechnungsabnahme und Entgegennahme des Jahresberichtes.

§ 16.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Maßgebend ist für ihre Beschlüsse die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt § 23.

§ 17.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 18.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Verwalter führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 19.

Der Vorstand amtet ehrenamtlich. Es liegt ihm ob:

- a) Die unmittelbare Leitung und Aufsicht;

- b) die Vorbereitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten;

- c) die Festsetzung der Entschädigung für das Lokal und für den Verwalter;

- d) die Prüfung des Berichtes und der Rechnung durch 3 Mitglieder;

- e) die Aufstellung des Reglementes.

§ 20.

Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder in seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes sind mindestens 5 Stimmen notwendig.

§ 21.

Über den Betrieb des Ortsmuseums sind die Instanzen des Heimatschutzes (Kantonale Heimatschutzkommission und Vorstand der kantonalen Vereinigung für Heimatschutz) auf dem Laufenden zu halten. Bei allen baulichen Veränderungen ist diesen Instanzen Mitspracherecht zu gewähren.

§ 22.

Der Verwalter stellt auf Schluß des Kalenderjahres Rechnung und Bericht. Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

§ 23.

Eine Revision der Statuten erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Für eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder nötig.

§ 24.

Vorstehende Statuten sind in der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden.

Oberweningen, den 5. Januar 1936.

Namens der Gründungsversammlung

Der Präsident:

J. Zöbeli.

Der Aktuar:

E. Altorfer.